

# RS Vfgh 2000/9/26 B883/99

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.2000

## Index

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6800 Ausländergrunderwerb, Grundverkehr

## Norm

AVG §71

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

B-VG Art83 Abs2

## Leitsatz

Keine Verletzung im Gleichheitsrecht und im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch Abweisung eines Wiedereinsetzungsantrags und Zurückweisung der Berufung gegen die Versagung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung eines Rechtserwerbs als verspätet

## Rechtssatz

Die belangte Behörde kam in vertretbarer Weise zu dem Ergebnis, daß der nunmehrige Parteienvertreter entsprechende Vorkehrungen hätte treffen müssen, um das wahre Datum der Bescheidzustellung festzustellen, und daher auch ihm eine Sorgfaltspflichtverletzung vorzuwerfen ist.

Die belangte Behörde hat die materiellrechtlichen Bestimmungen des Tir GVG 1996 nicht angewandt. Gegenstand des bekämpften Bescheides war also nicht die Ausübung des Aufsichtsrechtes. Die Behauptung der Gemeinschaftsrechtsverletzung entbehrt demnach jeglicher Grundlage.

## Entscheidungstexte

- B 883/99  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 26.09.2000 B 883/99

## Schlagworte

EU-Recht, Grundverkehrsrecht, Verwaltungsverfahren, Wiedereinsetzung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2000:B883.1999

## Dokumentnummer

JFR\_09999074\_99B00883\_01

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)